

Bekanntmachung

der Stadt Jülich

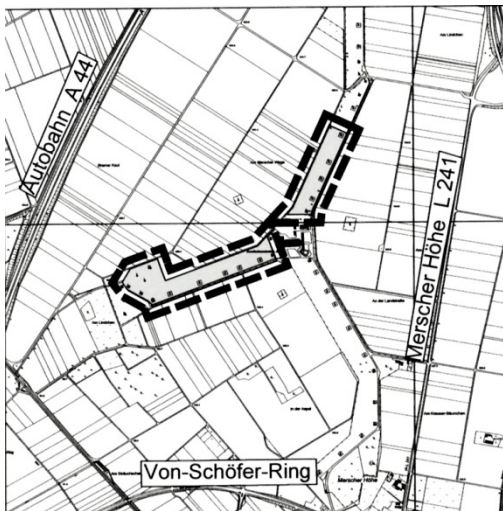
Flächennutzungsplanänderung zum
Bebauungsplan Nr. A 27 " Photovoltaik Merscher Höhe "
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 unter anderem beschlossen:

" Die Flächennutzungsplanänderung zum B-Plan Nr. A 27 „Photovoltaik Merscher Höhe “wird gem. § 3 Abs.2 BauGB für mindestens 30 Tage öffentlich ausgelegt."

Bei der Erstellung des Planentwurfes und der Begründung wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB berücksichtigt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung von „Sonderbaufläche: Sendeanlage“ in "Sonderbaufläche: Photovoltaik".

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung liegen folgende Dokumente vor, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Urheber	Inhalt	Schutzgut
Stadt Jülich	Umweltbericht	Nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliedert. Informationen zu <ul style="list-style-type: none">- Schutzgut Mensch- Schutzgut Tiere und Pflanzen- Schutzgut Boden, Fläche, Wasser- Schutzgüter Klima und Luft- Schutzgut Landschaftsbild- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Faunix , Faunistik und Umweltplanung, Köln	Fledermausgutachten	Schutzgut Tiere
Büro für Umweltplanung	Artenschutzprüfung I und II	Schutzgut Tiere und Pflanzen

Haese, Stolberg		
Bezirksregierung Arnsberg	Hinweis auf Grundwasserabse- nkungen	Schutzgut Boden, Wasser
LVR Amt für Bodendenkmal- pflege	Hinweis auf Umgang mit Bodendenkmal- funde	Schutzgut Kulturgüter
LVR Denkmalpflege	Hinweis auf Umgang mit Schutzgut Kultur	Schutzgut Kultur und Sachgüter
WVER	Hinweis auf Niederschlags- wasser	Schutzgut Wasser
BUND NABU	Hinweis auf ASP	Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die vorliegenden Dokumente liegen gem. § 3 Abs. 2 Bau GB in der Zeit vom **11.06.2018 bis 13.07.2018** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 209-2012 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus. Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplanänderung stehen ab dem 11.06.2018 auch auf der Homepage der Stadt Jülich unter <http://www.juelich.de/Buergerbeteiligung> zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Jülich, Postfach 12 20, 52411 Jülich), Fax (02461/63-485) oder E-Mail (info@juelich.de) bei der Stadtverwaltung Jülich eingereicht werden.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann Auskunft gegeben werden. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Es wird empfohlen, sich telefonisch unter 02461 / 63-259, -260 und -279 zwecks Terminabsprache zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Antragstellern sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.
- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Jülich deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) wird darauf hingewiesen, dass die Ver-

letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 12.04.2018
Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Jülich werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 23.03.2018

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs